Abonnements-Bedingungen.

Das Evangelische Krankenhaus übernimmt für erkrankte Dienstboten beiderlei Geschlechts und ohne Rücksicht auf deren Religion die sämtlichen Verpflichtungen der Verpflegung in der Anstalt, welche den Dienstherrschaften nach § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuches obliegen, sofern nicht die Erkrankung von den Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist.

1. Anspruch auf Verpflegung kann nur dann erhoben werden, wenn die Dienstherrschaft auf ihre sämtlichen Dienstboten abonniert hat.

2. Wünschen die Dienstherrschaften von mehreren Dienstboten dagegen nur für Einzelne zu abonnieren, so müssen diese bei Beginn des Abonnements und bei etwaigem Wechsel mit Namen angemeldet werden, damit die Namen der Betreffenden auf der Quittung vermerkt werden können.

3. Der Abonnementspreis III. Klasse beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres:

für jeden männlichen Dienstboten . . . 8 Mark
für einen weiblichen Dienstboten . . . 8 „
und für jeden ferneren weiblichen Dienstboten derselben Dienst-Herrschaft . . 4 „

wofür Wohnung, Beköstigung, ärztliche Behandlung, Pflege, Arznei und Wäsche sowie ärztlich verordnete Bäder verabfolgt werden.

4. Alle Dienstboten, für welche abonniert werden soll, müssen bei der Anmeldung gesund sein und beginnt die Verpflichtung zur Aufnahme derselben in das Krankenhaus erst vier Wochen nach erfolgter Anmeldung.

5. Zur Aufnahme in's Krankenhaus ist die Vorlegung der Abonnements-Quittung und ein ärztliches Attest mit Angabe der Krankheit erforderlich.

6. Personen, die an Geisteskrankheit, Cholera, Pocken, Epilepsie oder an Syphilis leiden und solche, die ihrer Entbindung entgegensehen oder welche innerhalb der vorhergegangenen drei Wochen entbunden sind, werden nicht aufgenommen.

7. Für alle Kranke in der Anstalt ist die Hausordnung verbindlich und ist ein Widerspruch gegen Entlassungen, welche auf Grund derselben oder nach ärztlich festgestellter Genesung erfolgen, von keiner Seite zulässig.

8. Diejenigen Abonnements, welche bis zum 1. Dezember nicht abgemeldet sind, werden als weiter bestehende angesehen. Die Quittungen für das folgende Jahr werden den hiesigen Abonnenten zugestellt; es empfiehlt sich auch, solche beim Sekretär der Anstalt abzuholen, woselbst auch neue Anmeldungen schriftlich oder mündlich gemacht werden können.

9. Auswärtige Abonnenten haben für rechtzeitige Einlösung der Quittung Sorge zu tragen.

Es wird höflichst gebeten, die Abonnementsbeiträge vom 1. Dezember ab zur Abholung bereit zu legen.